

Arbeitskreis „Große Kreisangehörige Städte“ am 15.03.2017, TOP 5 – Geplante Novellierung des KVG LSA , Problemsammlung

Problem: § 99 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA

§ 99 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA schreibt vor, dass die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt.

In der Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 30.10.2014 Nr. 27/10 – Hinweise zu § 99 Abs. 6 KVG LSA wird Folgendes ausgeführt:

„Für die übrigen Bediensteten der Kommune bedeutet dies, dass sie ein unterbreitetes Angebot einer Zuwendung zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dem Hauptverwaltungsbeamten anzuzeigen haben. Da das Einwerben von Zuwendungen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dem Hauptverwaltungsbeamten vorbehalten sein soll, ist den Bediensteten der Kommune insoweit ein eigenmächtiges Vorgehen verwehrt; dies schließt jedoch nicht aus, dass sie nach den Vorgaben des Hauptverwaltungsbeamten ausführend tätig werden.“

Die Auslegung des Landesverwaltungsamtes, dass Bedienstete nach den Vorgaben der Hauptverwaltungsbeamten ausführend tätig werden können, erlaubt wegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten keine allgemeine organisatorische Dienstregelung über die Einwerbung, Entgegennahme von Angeboten und Annahme von Zuwendungen. Der Hauptverwaltungsbeamte hat sich mit jeder Zuwendung zu befassen.

In praktischer Hinsicht dürfte dies je nach Größe der Stadt manchen Hauptverwaltungsbeamten zeitlich überfordern, da aus der Regelung ein erheblicher Verwaltungsaufwand folgt (und auch sehr große Städte nur einen Hauptverwaltungsbeamten haben).

Die Stadt Bernburg (Saale) hat im Jahr 2015 178 Zuwendungen erhalten, nicht eingerechnet die täglichen Lebensmittelspenden für die Bernburger Tafel (städtisch organisiert). Nur 11 davon lagen über 1000,- €. Die meisten Zuwendungen lagen unter 100,- € und waren für Veranstaltungen/Aktionen bestimmt, z.B. Seniorenweihnachtsfeiern, Biendorfer Hochzeitsmarkt, Stadtfest, Weinmarkt, u.ä. Vor dem In-Kraft-Treten des § 99 Abs. 6 KVG LSA konnten solche Spenden durch Mitarbeiter bzw. Ortsbürgermeister eingeworben und angenommen werden, die mit einem Schreiben des Oberbürgermeisters von Haus zu Haus gingen und die Spenden direkt einsammelten. Wegen des ausschließlichen Rechts des Hauptverwaltungsbeamten, Zuwendungen einzuwerben und Angebote entgegenzunehmen muss nun ein auch für die Spender umständliches Verfahren zwischengeschaltet werden, in dem die Spender zunächst ihr Angebot einer Spende abgeben, das der Oberbürgermeister persönlich entgegennimmt. Da der Oberbürgermeister nicht selbst von Haus zu Haus geht, ist bereits dafür Schriftverkehr erforderlich. Zusätzlich ist für die Annahme jeder einzelnen Zuwendung ein Schreiben des Oberbürgermeisters erforderlich, die Delegation ist nicht möglich.

Vorschlag

§ 99 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Um das Vier-Augen-Prinzip zu wahren und Korruption vorzubeugen würde es ausreichen, die Annahme von Zuwendungen gesetzlich zu regeln. Die Regelung, dass nur der Hauptverwaltungsbeamte Zuwendungen einwerben und Angebote auf Zuwendungen entgegennehmen darf ist unpraktikabel und in Bezug auf die Bereitschaft Zuwendungen zu geben kontraproduktiv.

Das Ziel, kommunale Amtsträger vor Strafbarkeit nach § 331 StGB zu schützen, würde auch erreicht, wenn die Regelung über das Einwerben und die Entgegennahme von Zuwendungsangeboten ausschließlich durch den Hauptverwaltungsbeamten entfielen.

Die Strafbarkeit für den Täter entfällt gemäß § 331 Abs. 3 StGB, wenn

- der Täter einen von ihm nicht geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die Behörde dies im Rahmen ihrer Befugnisse zuvor genehmigt hat oder
- der Täter unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach der Vorteilsannahme die Behörde informiert und diese die Annahme genehmigt.

Eine allgemeine Genehmigung im Rahmen dienstrechtlicher Regelungen für das Einwerben und die Entgegennahme von Zuwendungsangeboten würde für das Entfallen der Strafbarkeit ausreichen.

Ost
Leiterin des Rechtsamtes